

GEMEINDE STAPPELFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 12

KREIS STORMARN

3. ÄNDERUNG



# TEXT (TEIL B)

## 1. VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (ANBAUVERBOTSZONE) SIND HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG.

## 2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

### 2.1 KNICKSCHUTZSTREIFEN

**K** DER IM PLAN FESTGESETZTE KNICKSCHUTZSTREIFEN IST ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

### 2.2 OBERFLÄCHENWASSER

DAS ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN, EIN ÜBERLAUF IST AN DAS ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSSYSTEM ANZUSCHLIESSEN.

### 2.3 MÄHWEISE



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE MESOPHILE MÄHWEISE ZU ENTWICKELN.

## 3. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON SCHLAF- UND WOHNÄRÄUMEN NACH OSTEN UNZULÄSSIG.

FENSTER UND AUSSENTÜREN VON SCHLAFÄRÄUMEN NACH OSTEN SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIESE BAUTEILE MIT DEM SCHALLDÄMMMASS ENTSPRECHENDEN SCHALLGEDÄMMTEN DAUERLÜFTUNGEN AUSGERÜSTET SIND.

FENSTER UND AUSSENTÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH OSTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMMASS  $R/w$  VON MIN. 35 dB /WOHNÄRÄUME) BZW. 30 dB (BÜRORÄUME) EINHALTEN.

DER SCHUTZ DER AUSSENWOHNBEREICHE DER AN DER K 108 GELEGENEN GEBÄUDE IST FOLGENDERMASSEN SICHERZUSTELLEN:

EINZEL- ODER DOPPELHAUS WESTLICH DER K 108 AM OSTRAND DES PLANGELTUNGSBEREICHES (ÖSTLICHSTES GEBÄUDE): SCHUTZ DURCH VERLÄNGERUNG DER ÖSTLICHEN GIEBELWAND UM 6 m NACH SÜDEN (HÖHE MINDESTENS 3,0 m ÜBER GELÄNDE, FLÄCHENBEZOGENE MASSE MIND. 10 kg/qm.

## 4. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

### 4.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN IST EINE ZWEIREIHIGE HECKE MIT HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ANZUPFLANZEN. DIE STRÄUCHER SIND AUF LÜCKE UND MIT EINEM MAX. ABSTAND VON 1,50 m INNERHALB DER REIHEN UND ZWISCHEN DEN REIHEN MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,50 m ZU PFLANZEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH ARTGLEICHE NEUANPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.

## 5. ZUORDNUNG DER ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN GEM. § 9 (1a) BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN GEM. § 8 BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 9 (1a) BauGB WIE FOLGT DEM EINGRIFFSBEREICH ZUGEORDET:

AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTSETZUNG (A1), SOMME INSGESAMT 4.800qm EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE.

# FORTSETZUNG TEXT (TEIL B)



## 6. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

### 6.1 DACHFORMEN

FÜR GEBÄUDE WERDEN DIE DACHFORMEN ALS SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH MIT EINER HAUPTDACHNEIGUNG VON 35 - 45 GRAD FESTGESETZT. FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ODER FLACHGENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG BIS ZU 20 GRAD ZULÄSSIG.

### 6.2 SOCKELHÖHE

SOCKELHÖHEN (ENTSPRICHT OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN EG) VON MAX. 0,60 m SIND ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES NATÜRLICH GEWACHSENEN BODENS IM BEREICH DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

### 6.3 DREMPELHÖHEN

DREMPELHÖHEN (KONSTRUKTIVE HÖHE ZWISCHEN OKFF DACHGESCHOSS UND SCHNITTPUNKT DACHHAUT MIT AUSSENWAND) WERDEN MIT MAX. 0,60 m FESTGESETZT.

### 6.4 OBERFLÄCHENMATERIALIEN

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE, WEGE UND ZUFahrTEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE HERZUSTELLEN.

## HINWEIS:

DIE ÜBRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 WERDEN NICHT BESTANDTEIL DER 3. ÄNDERUNG.

# EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

## KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZID-EINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

## KNICKSCHUTZSTREIFEN

AUF DEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND KEINE DÜNGEMITTEL ODER BIOZIDE ZULÄSSIG. DIE ENTWICKLUNG ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR SOLL DURCH EINE MAHD JÄHRLICH MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES AB MITTE JULI DES JAHRES ERFOLGEN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN SOWIE STÄNDIGES BETRETEN UND BEFAHREN DARF NICHT ERFOLGEN.

## HECKENPFLANZUNG

ES SIND ARTEN DER FOLGENDEN AUZÄHLUNG GEEIGNET: EBERESCHE, WEISSDORN, TRAUBENKIRSCHEN, HAINBUCHEN, PFAFFENHÜTCHEN, HASEL, SCHLEHE, BROMBEERE ODER HUNDSROSE. EIN KNICKWALL KANN ANGELEGT WERDEN, DIESER SOLLTE IM KERN ABSCHNITTWEISE AUS KALKHALTIGEM MATERIAL BESTEHEN.

## MÄHWIESE

AUF DER ZU EINER MÄHWIESE ZU ENTWICKELNDEN FLÄCHE SOLL DIE AUSBRINGUNG VON DÜNGEMITTELN UND BIOZIDEN GANZ UNTERBLEIBEN. DIE WIESE SOLL ZWEIMAL JÄHRLICH AB ENDE JUNI MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN, ETWA 10% DER FLÄCHE IN DEN RANDBEREICHEN SOLLTEN JEWEILS STEHEN GELASSEN UND ZWEI WOCHEN SPÄTER GEMÄHT WERDEN.

## SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

## VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. EIN GEEIGNETER UNTERWUCHS ODER MULCHMATERIAL SOLLTE VERWENDET WERDEN.

## FASSADENBEGRÜNUNGEN

BEI DER AUSSTATTUNG DES WOHNGEBIETES WIRD FÜR FASSADEN EINE FASSADENBEGRÜNUNG EMPFOHLEN.

## DACHBEGRÜNUNGEN

FÜR DÄCHER BIS 20° WERDEN DACHBEGRÜNUNGEN EMPFOHLEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
<b>0,2</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
<b>I</b>	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

<b>ED</b>	EINZEL- UND DOPPELHAUSBEBAUUNG ZULÄSSIG
	BAUGRENZE

### VOE EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB

<b>A</b>	VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, ANBAUVERBOTSZONE
----------	--

### VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
<b>V</b>	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
<b>P</b>	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	STRASSENBEGLEITGRÜN

9 (1) 11 BauGB

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

<b>K</b>	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
<b>1</b>	KNICKSCHUTZSTREIFEN
<b>1</b>	ENTWICKLUNGSMASSNAHME MÄHWEISE
<b>A A1</b>	BEZEICHNUNG VON EINGRIFFSBEREICH UND ZUGEORDNETER AUSGLEICHFLÄCHE

### DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETEN FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB

<b>L</b>	LEITUNGSRECHT
<b>G</b>	GEHRECHT

### VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

<b>LP III</b>	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
<b>LP III</b>	LÄRMPEGELBEREICH 3

### ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25a BauGB

<b>1</b>	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
<b>1</b>	ANPFLANZEN VON BÄUMEN

### SONSTIGE PLANZEICHEN

<b>1</b>	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
----------	---

§ 9 (7) BauGB

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

<b>1</b>	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 12 UND 12A
<b>28/28</b>	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
<b>1</b>	SICHTDREIECKE

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

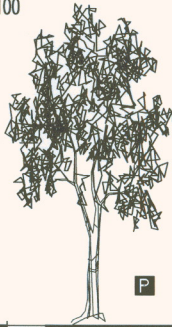
<b>1</b>	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
----------	--

AHRTEN SIND MIT  
ASSERGEBUNDENE

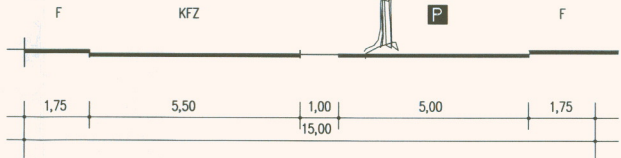
# DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100

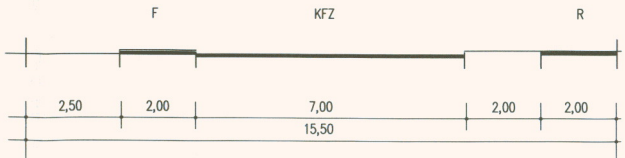
ESTANDTEIL DER



AM DREHBARG



GROOT REDDER



# VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.07.1995. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 15.09.1995 ERFOLGT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

2. AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB IST MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.02.1996 VERZICHTET WORDEN.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 25.03.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.02.1996/12.10.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOMIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.05.1998 BIS ZUM 05.06.1998 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.04.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOMIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.11.1998 BIS 10.12.1998 JEWEILS AM MO., DI., DO., UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.10.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOMIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.06.1999 BIS 27.08.1999 JEWEILS AM MO., DI., DO., UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.07.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27. MRZ. 2000 SOMIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

AHRENSBURG, 31. MRZ. 2000



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOMIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.02.1997, 01.02.1999, 29.11.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 10.02.1997, 01.02.1999, 29.11.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

STAPELFELD, 26. April 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 28.4.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOMIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 29.4.2000 IN KRAFT GETRETEN.

STAPELFELD, 08. Mai 2000



D. Seidel  
BÜRGERMEISTER